

Die Inklusion

Recht auf Eingliederungshelfer

Für manche Kinder können Sie einen persönlichen Helfer beantragen. Ein Integrationshelfer hilft, z.B. körperbehinderten, geistig behinderten oder autistischen Kindern, in der Schule zurechtzukommen.

Wenden Sie sich an:

Koordinationsstelle Behindertenarbeit
Amt für Soziale Arbeit in Wiesbaden

- ▶ Johannes Weber Tel.: (0611) 31-3071
- ▶ Petra Weber Tel.: (0611) 31-3491
E-Mail: koordinationsstelle-fuer-behindertenarbeit@wiesbaden.de

Barrierefreiheit

Über die Schulleitung der aufnehmenden Schule können Eltern Maßnahmen zur Herstellung einer Barrierefreiheit (z.B. Rampen, Akustikdecken, Ausstattung) beantragen lassen. Hierfür ist das städtische Schulamt zuständig.

- ▶ Städtisches Schulamt Tel.: (0611) 31-2207
E-Mail: staedtisches-schulamt@wiesbaden.de

Schülerbeförderung

Sollte Ihr Kind den Schulweg nicht alleine schaffen, so steht Ihnen auch die Möglichkeit einer Schülerbeförderung offen.

Auskunft darüber erteilt im städtischen Schulamt:

- ▶ Frau Breuer Tel.: (0611) 31-3615
E-Mail: Schuelerbefoerderung@wiesbaden.de

Unabhängige Beratung finden Sie bei:

Landesarbeitsgemeinschaft
Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen e. V.



- ▶ Eva Wingerter Tel.: (069) 77 01 35
E-Mail: wingerter@gemeinsamleben-hessen.de

Gemeinsam lernen in Wiesbaden
Eine Initiative von Pepino e.V.

- ▶ Ulrike Hädrich, Antje Pfeifer
E-Mail: info@gemeinsam-lernen-in-wiesbaden.de



Gefördert von:



Arbeitskreis Inklusion Wiesbaden

- ▶ Dr. Dorothea Friedrich Tel.: (0611) 86 38 8
E-Mail: d5000f@aol.com

Impressum: Herausgeber: Arbeitskreis Inklusion Wiesbaden | Gestaltung: Wiesbaden Marketing GmbH | Fotos: www.shutterstock.com | Druckerei: mustermann | Auflage: xxxxx



Sie haben die Wahl!

Ratgeber

zur Schulanmeldung für Eltern
mit besonderen Kindern



Unsere Wahl!



Inklusion



... statt Exklusion ...



... Integration ...



... oder Separation ...

UN-Behindertenrechtskonvention

Seit 2009 gilt die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) auch in Deutschland. Deutschland hat sich dadurch selbst verpflichtet, den „Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ Art. 24, II b BRK zu ermöglichen.



► Damit auch Kinder mit Behinderung oder anderem Förderbedarf (z. B. Lernhilfe, Erziehungshilfe) das Recht bekommen, eine Regelschule zu besuchen.

Hessisches Schulgesetz

Die UN-Konvention gilt auch für hessische Schulen und damit auch in Wiesbaden. Die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein Gewinn für die ganze Gesellschaft – das haben Erfahrungen in anderen Ländern gezeigt.

► Im europäischen Durchschnitt gehen 85 Prozent der Kinder mit Behinderung oder anderem Förderbedarf in eine Regelschule.

► In Deutschland sind es derzeit nur etwa 20 Prozent.

Ihr gutes Recht

Sie als Eltern haben das Recht, Ihr Kind an jeder allgemeinen Schule beschulen zu lassen. Das gilt gleich zu Beginn für die Grundschule Ihres Wohnbezirks, aber danach auch für alle weiterführenden Schulen. Egal ob Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Berufsschule.

► Nutzen Sie dieses Recht im Interesse Ihres Kindes und melden Sie es an!



Noch ...

... gibt es keine Garantie für einen Platz an einer Regelschule für Kinder mit einer Behinderung oder einem Förderbedarf. Im Hessischen Schulgesetz vom 1. August 2011 wurde das Recht der UN-Konvention auf freie Schulwahl zwar verankert, wenn es aber nicht genügend Geld für Lehrer oder benötigte Hilfsmittel gibt, so kann der Antrag auch abgelehnt werden.

Trotzdem ...

... sollten Sie Ihr Recht wahrnehmen und Ihr Kind anmelden. Sie müssen nicht befürchten, dass für Ihr Kind die Anforderungen in der Regelschule zu hoch sind.

Je nach Förderbedarf/Behinderung wird Ihr Kind mit eigenen Lernzielen in der Regelschule unterrichtet. Es muss sich nicht mit seiner Leistung an den anderen Kindern messen, sondern lernt ganz nach seinen persönlichen Möglichkeiten.

Deshalb ...

... gibt es unabhängige Beratung und Unterstützung. Nutzen Sie sie!